

Informationen zur Personenzertifizierung im SGU-Bereich nach dem Zertifizierungsprogramm SGU-Personal VAZ – Verband akkreditierter Zertifizierungsgesellschaften e.V.

In der Industrie werden zunehmend Kontraktoren für technische Dienstleistungen und Personaldienstleister eingesetzt. Zum Nachweis der Einhaltung wesentlicher Arbeitsschutzanforderungen wird für diese Firmen die Zertifizierung gemäß SCC Regelwerk (Sicherheits-Certifikat-Kontraktoren) angeboten.

Das SCC-Zertifikat ist in vielen Branchen, wie z. B. der Mineralöl- oder chemischen Industrie sowie im Kraftwerksbereich, die Voraussetzung für die Auftragserteilung an ein Unternehmen.

Ein wesentlicher Bestandteil von SCC sind die Forderungen, die an die Ausbildung von Mitarbeitern und Führungskräften der Kontraktorenfirmen gestellt werden. So werden in der SCC- und der SCP-Checkliste in den Pflichtfragen 3.2 und 3.3 erfolgreich absolvierte, anerkannte SGU-Prüfungen gefordert. Eine bestandene Prüfung bzw. ein gültiges Zertifikat ist häufig erst die „Eintrittskarte“ am Werkstor. Um einen einheitlichen Ausbildungsstandard zu gewährleisten, wurden Prüfungsinhalte und Prüfkriterien verbindlich festgelegt.

Seit dem 09.12.2011 ist die TÜV NORD CERT GmbH von der Deutschen Akkreditierungsstelle DAkkS für SCC-Personal - Operativ tätiges Personal im SGU-Bereich akkreditiert.

Seit dem 01.01.2012 dürfen nur noch von der DAkkS akkreditierte SCC-Prüfungsorganisationen anerkannte SGU-Prüfungen durchführen und SCC-Personenzertifikate mit dem SCC-Logo ausstellen.

Seit dem 15.10.2021 gelten für die SGU-Prüfungen durch den Übergang der Eigentumsrechte an den Zertifizierungsprogrammen SCC und SGU-Personal vom DGMK - Deutsche Wissenschaftliche Gesellschaft für Erdöl, Erdgas und Kohle e.V. - an den VAZ – Verband akkreditierter Zertifizierungsgesellschaften e.V. - neue Randbedingungen:

Maßgebliche Änderung ist die Laufzeitverkürzung auf 5 Jahre unter Verzicht auf Überwachung. Unabhängig von dem Gültigkeitsdatum auf dem jeweiligen Zertifikat verlieren alle Zertifikate nach den Dok. 16, 17 und 18 des SCC 2011-Regelwerkes am 31.10.2026 ihre Gültigkeit.

Basis für die Zertifizierungen von SGU-Personen (OPERATIV TÄTIGE MITARBEITER und FÜHRUNGSKRÄFTE) ist das normative Dokument „SGU-Personal VAZ 2021“ (Anlage). Nachfolgend sind die Festlegungen in Kurzform dargestellt.

Es gibt einen SGU-Fragenkatalog gemeinsam für OPERATIV TÄTIGE MITARBEITER und FÜHRUNGSKRÄFTE.

Der SGU-Fragenkatalog enthält 14 Sachgebiete. Für die OPERATIV TÄTIGE MITARBEITER sind 40 Lernziele und für die FÜHRUNGSKRÄFTE sind 70 Lernziele festgelegt.

Die Prüfung für OPERATIV TÄTIGE MITARBEITER dauert 60 Minuten und umfasst 40 Single-Choice-Fragen aus den 40 Lernzielen. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 70% der der Fragen richtig beantwortet werden, d.h. mindestens 28 richtige Antworten gegeben werden.

Die Prüfung für FÜHRUNGSKRÄFTE dauert 105 Minuten und umfasst 70 Single-Choice-Fragen aus den 70 Lernzielen. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 70% der der Fragen richtig beantwortet werden, d.h. mindestens 49 richtige Antworten gegeben werden.

Die Erfüllung der Eingangsvoraussetzungen zur Teilnahme an der SGU-Prüfung muss mittels eines Zertifizierungsantrags und entsprechender Dokumente nachgewiesen werden.

Die Eingangsvoraussetzungen zur Teilnahme an der SGU-Prüfung und zur Zertifikatserteilung bleiben wie folgt.

Auszug aus dem normative Dokument „SGU-Personal VAZ 2021“ Stand 15.10.2021

Eingangsvoraussetzungen:

Anforderung	Führungskräfte der operativen Ebene (SGU-Personal VAZ-Dokument 017)	Operativ tätige Mitarbeiter (SGU-Personal VAZ-Dokument 018)
Ausbildung*	Abgeschlossene Berufsausbildung gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. gleichwertige oder höherwertige Ausbildung	Abgeschlossene Berufsausbildung gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. gleichwertige oder höherwertige Ausbildung
Ersatzweise Schulung für fehlende Ausbildung	min. 3-tägige Schulung (24 U-Std.) mit Lernzielen für Führungskräfte gemäß Tabelle 1 (im o.g. normativen Dokument)	min. 3-tägige Schulung (24 U-Std.) mit Lernzielen für Mitarbeiter gemäß Tabelle 1 (im o.g. normativen Dokument)

Erläuterungen zur Nachweisführung Berufsausbildung/ Berufserfahrung für SGU-Personal

Berufsausbildung in D	Berufsausbildung im Ausland	An-/Ungelernte Personen aus dem In- und Ausland
Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung gem. BBiG ¹ bzw. Personen, deren Qualifikation der Qualifikationsgruppe 1, 2, 3 oder 4 gem. Anlage 13 SGB VI entspricht Nachweis: beruflicher Ausbildungsabschluss z. B.: Facharbeiterbrief Bachelorurkunde, Diplom Meisterbrief Masterurkunde	Personen, deren Qualifikation der Qualifikationsgruppe 1, 2, 3 oder 4 gem. Anlage 13 SGB VI entspricht mit mind. 1-jähriger Berufserfahrung in Deutschland und damit Kenntnisse im deutschen Arbeits- und Umweltschutz Nachweis: beruflicher Ausbildungsabschluss z. B.: Facharbeiterbrief Bachelorurkunde, Diplom Meisterbrief Masterurkunde + Bestätigung Arbeitgeber über mind. 1-jähriger Berufserfahrung in Deutschland	Personen, deren Qualifikation der Qualifikationsgruppe 5 gem. Anlage 13 SGB VI entspricht, die jedoch aufgrund mind. 3-jähriger Berufserfahrung in Deutschland in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf ¹ Fähigkeiten erworben haben, die üblicherweise denen von Personen der höheren Qualifikationsgruppe 4 entsprechen und damit Kenntnisse im deutschen Arbeits- und Umweltschutz besitzen Nachweis: Bestätigung Arbeitgeber über mind. 3-jährige Berufserfahrung in Deutschland in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf
noch gültige ² SGU-Ausbildung einschließlich -Prüfung gem. Dokument 016 Nachweise: SGU-Prüfungsurkunde gem. Dokument 016 oder Dokumentation gem. SCC-Regelwerk 2006, Dokument 016, Kap. 8 oder Dokumentation gem. Norm. SCC-Regelwerk 2011, Dokument 016, Kap. 7 oder SGU-Prüfungsurkunde gem. Dokument A016 oder Dokumentation (Österreich)		
oder noch gültige ² SGU-Prüfung gem. Dokument 017 bzw. 018 Nachweise: SGU-Prüfungsurkunde gem. Dokument 017 bzw. 018 oder SGU-Prüfungsurkunde gem. Dokument A017 bzw. A018 (Österreich) oder VCA-Diplom, gelistet im Centraal Diploma Register (www.vca.ssvv.nl) (Niederlande)		

¹ Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 90 Abs. 3 Nr. 3 BBiG veröffentlicht im Bundesanzeiger, zuletzt BAnz AT 28.07.2017 B9

² Ist die Gültigkeit der SGU-Prüfungsurkunde gem. Dok. 016, 017 bzw. 018 abgelaufen, kann diese im Ausnahmefall zur Erfüllung der Eingangsvoraussetzung akzeptiert werden, wenn die erneute Prüfung binnen 3 Monaten nach Ablauf der Gültigkeit der alten Urkunde erfolgt.

Die ersatzweise Schulung kann von Fachkräften für Arbeitssicherheit (Sifa), von Unfallversicherungsträgern (UVT) oder von anerkannten, im SGU-Bereich qualifizierten Bildungsträgern durchgeführt werden. Bei Schulung durch eine Sifa, ist ein Nachweis der abgeschlossenen Sifa- Ausbildung dem Teilnahmezertifikat beizulegen. Über die Anerkennung von im SGU-Bereich qualifizierten Bildungsträgern entscheidet die akkreditierte Personenzertifizierungsstelle.

Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Martina Beyer gerne zur Verfügung, Kontaktdaten:

Martina Beyer

TÜV NORD CERT GmbH
Personenzertifizierungsstelle
Tel.: +49 (0)40 8557-1404

mailto:

mbeyer@tuev-nord.de

TNCERT-PZ@Tuev-nord.de

<http://www.tuevnord.de>

Zusätzliche Informationen finden Sie auf der Homepage des VAZ e.V. [Verband \(vaz-ev.de\)](http://www.vaz-ev.de) und der DAkKS <http://www.dakks.de/>.